

04.08.16

Sehr geehrter Herr _____

die heutige Berichterstattung in der Volksstimme vor der Sondersitzung der CDU-Landtagsfraktion veranlasst mich, Ihnen als Fraktionsvorsitzender gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.

Die von Herrn Rath getätigten Aussagen sind unzutreffend und böswillig wahrheitswidrig.

Richtig ist vielmehr, dass Herr Hardy Peter Güssau mich persönlich im Nachgang zur Stendaler Kommunalwahl um Rechtsauskunft bat. Ich hatte ihn zunächst darauf hingewiesen, dass ich keine amtliche Funktion im Wahlgeschäft oder in der Kommunalaufsicht innehabe, meine Rechtsauskünfte in diesem Feld nur persönlicher Art sein können. Herrn Güssau war dies bewußt und er bat mich genau um diese persönliche Auskunft zur Rechtslage.

Herr Güssau wollte von mir wissen, wie der Ablauf und der Inhalt bei Wahleinsprüchen sei. Ich verwies ihn auf die §§ 50 bis 52 des Kommunalwahlgesetzes und stellte dabei insbesondere heraus, dass nach § 50 Abs 1 KWG die Einlegung und letztlich der Erfolg eines Wahleinspruchs von zwei Faktoren abhängig sei: 1) Rechtsfehler und 2) Ergebnisrelevanz.

In dem Gespräch teilte Herr Güssau ferner mit, dass vor Ort behauptet würde, Unterschriften auf Vollmachten zum Empfang von Briefwahlunterlagen für Dritte oder auf eidesstattlichen Versicherungen bei Wahlrechtsausübung könnten gefälscht worden sein. Auf die Frage, wie mit derartigen Vorwürfen umgegangen werden könne, antwortete ich, dass hier aus meiner Sicht zwei Möglichkeiten bestünden: Zum einen könnten die Wahlberechtigten selbst befragt werden von der Wahlleitung, ob sie die Formulare eigenhändig unterzeichnet hätten, zum anderen könnte die Wahlleitung die Echtheit der Unterschriften durch Schriftprobenvergleich z.B. bei Einwohnermeldeamt vornehmen. Dies sei aber Angelegenheit der städtischen Wahlorgane. Herr Güssau fragte mich, ob der Stadtwahlleiter mich zu dieser Rechtsfrage bei Nachfragen kontaktieren dürfe. Das habe ich unter Hinweis darauf, dass es sich nur um meine persönliche Sicht der Dinge handele, bejaht.

Sehr geehrter Herr Borgwardt, mir ist die Klarstellung Ihnen gegenüber wichtig, dass

ich eine private - reine - Rechtsauskunft zu Fragen des KWG allgemein gegeben habe,

mit der Behandlung der Wahlanglegenheit in Stendal zu keinem Zeitpunkt in der Sache befasst war oder gar Akteneinsicht hatte

und erst recht nicht Empfehlungen, Weisungen oder ähnliche Vorgaben zu einem bestimmten Verhalten an irgendeine mit der Stendaler Wahl befasstes Gremium oder Person gegeben habe.

Magdeburg, den 4. August 2016

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Klang